-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	27.02.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	01.09.1999

3. Instanz

Datum	15.02.2000

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. September 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der Rechtsstreit betrifft die Entziehung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) fÃ¼r den Zeitraum 2. bis 28. Februar 1996.

Der KlÃ¤ger legte im Dezember 1995 die 2. juristische StaatsprÃ¼fung ab. Am 28. Februar 1996 wurde er als Rechtsanwalt zugelassen. Seine Ehefrau, die bis dahin ohne Einkommen war, erhielt ab 1. Januar 1996 ein Habilitationsstipendium fÃ¼r die Jahre 1996 und 1997, das sich aus einem Grundbetrag von 3.400,00 DM, Sach- und ReisekostenzuschuÃ 200,00 DM sowie Kinderbetreuungszuschlag 300,00 DM zusammensetzte.

Die beklagte Bundesanstalt (BA) bewilligte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 21.

Dezember 1995 Alhi vom 1. Januar bis 28. Dezember 1996 mit einem wÃ¶chentlichen Zahlbetrag von 259,80 DM. Nachdem der KlÃ¤ger die Bewilligung des Stipendiums an seine Ehefrau mitgeteilt hatte, hob die BA die Bewilligung von Alhi ab 2. Februar 1996 wegen fehlender BedÃ¼rftigkeit des KlÃ¤gers auf (Bescheide vom 23. Januar, 15. April und 2. Mai 1996). Mit dem Widerspruch machte der KlÃ¤ger geltend, das Habilitationsstipendium seiner Ehefrau sei bei der BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung nicht zu berÃ¼cksichtigen. Es sei zweifelhaft, ob es sich Ã¼berhaupt um Einkommen handele. Jedenfalls sei die Leistung allein dazu bestimmt, der Finanzierung der Habilitation zu dienen. Dieser Zweck werde vereitelt, wenn es zum Unterhalt der Familie zu verwenden sei. Mit Widerspruchsbescheid vom 31. Mai 1996 wies die BA den Rechtsbehelf zurÃ¼ck. Sie setzte von dem Grundbetrag des Stipendiums monatliche Aufwendungen fÃ¼r Versicherungen von 667,84 DM, fÃ¼r das am 31. MÃ¤rz 1993 geborene Kind einen Freibetrag von 400,00 DM und einen Freibetrag fÃ¼r die Ehefrau in HÃ¶he der hypothetischen Arbeitslosenhilfe von monatlich 1.203,80 DM ab. Bei dem danach zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen von 1.128,36 DM errechnete sie einen wÃ¶chentlichen Anrechnungsbetrag von 260,39 DM, der den Leistungssatz des KlÃ¤gers von wÃ¶chentlich 259,80 DM Ã¼bersteigt. Eine Ãnderung in den EinkommensverhÃ¤ltnissen sei mit dem erstmaligen ZufluÃ des Stipendiums am 2. Februar 1996 eingetreten. Im Klageverfahren hat der KlÃ¤ger beantragt, die Bescheide der BA aufzuheben, soweit sie die Zeit bis zum 28. Februar 1996 betreffen. Diesem Antrag hat das Sozialgericht (SG) mit Urteil vom 27. Februar 1997 entsprochen.

Gegen dieses â der BA am 7. April 1997 mit falscher Rechtsmittelbelehrung zugestellte â Urteil hat die BA am 2. Mai 1997 Berufung eingelegt, die sie nach richterlichem Hinweis auf die Beschwer von 995,90 DM zurÃ¼ckgenommen hat. Auf die am 27. MÃ¤rz 1998 beim SG eingegangene Nichtzulassungsbeschwerde der BA hat das SG die Berufung mit Beschluss vom 10. September 1998 zugelassen. Die BA hat geltend gemacht, das Habilitationsstipendium sei nicht wegen Zweckgebundenheit zur Berufsausbildung von der Einkommensanrechnung ausgeschlossen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. In den EntscheidungsgrÃ¼nden ist ausgefÃ¼hrt, bei der Habilitation handele es sich nicht um Berufsausbildung. Der Grundbetrag des Stipendiums sei im Gegensatz zum Kinderbetreuungs- sowie Sach- und ReisekostenzuschuÃ auch nicht unter einem anderen Gesichtspunkt zweckgebunden. Er diene vielmehr dazu, den allgemeinen Lebensunterhalt des EmpfÃ¤ngers zu gewÃ¤hrleisten. Auch wenn der Grundbetrag familienbezogene Anteile nicht enthalte, sei er nicht anders zu behandeln als Arbeitsentgelt oder Lohnersatzleistungen. Es ergÃ¤be sich ein Anrechnungsbetrag von 285,18 DM.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger eine Verletzung des Â§ 138 Abs 3 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG). Er hÃ¤lt das Habilitationsstipendium fÃ¼r eine zweckgebundene Leistung, deren Anrechnung auf die Alhi ausgeschlossen sei. Zweckgebunden seien solche BetrÃ¤ge, die aus einem bestimmten AnlaÃ heraus sowie in einer bestimmten Erwartung geleistet wÃ¼rden

und die der EmpfÃ¤nger zwar im allgemeinen fÃ¼r einen bestimmten Zweck verwende, ohne daÃ er jedoch dazu angehalten werden kÃ¶nnte. Dies treffe fÃ¼r das Habilitationsstipendium zu. Es erschÃ¶pfe sich nicht in einem Beitrag zum Lebensunterhalt seiner Ehefrau. Vielmehr sei die Leistung zur Anfertigung einer Habilitationsschrift und zur Vorbereitung auf die spÃ¤tere Professur bewilligt. Die Zweckgebundenheit zeige sich auch darin, daÃ ein Widerruf jederzeit mÃ¶glich sei, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet oder das Vorhaben abgebrochen werde. Die Stipendiatin habe ihre Arbeitskraft auf die Habilitation zu konzentrieren. Die Verwendung fÃ¼r den Lebensunterhalt sei unschÃ¤dlich. Solches treffe auch fÃ¼r Berufsausbildungsbeihilfen zu. Die besondere Zweckbestimmung bestehe darin, hochqualifizierte Wissenschaftlerinnen zu fÃ¶rdern, um sie in den Stand zu setzen, FÃ¼hrungsaufgaben im Wissenschaftsbereich wahrzunehmen. Zutreffend habe das SG erkannt, daÃ das Stipendium FamilienzuschlÃ¤ge nicht enthalte und mithin nur der eigene Lebensunterhalt der Stipendiatin gedeckt werden solle. Andernfalls kÃ¤me man zu dem nicht nachvollziehbaren Ergebnis, daÃ auch die Krankenversicherung des Ehegatten aus dem Stipendium zu bestreiten sei. Dies fÃ¼hre zu Belastungen, die den Zweck des Stipendiums gefÃ¤hrdeten. Der Hinweis des LSG auf Arbeitsentgelt, das nicht familienbezogen gewÃ¤hrt werde, sei nicht Ã¼berzeugend. Zum einen sei Arbeitsentgelt nicht mit Ã¶ffentlichen Leistungen vergleichbar, zum anderen sei es Entgelt fÃ¼r geleistete Arbeit ohne Bindung an einen damit verfolgten Zweck. Unzutreffend sei auch der Einwand, das Stipendium werde bei Bezug von Ãbergangsgeld nicht geleistet. Insoweit handele es sich um eine zweckgemÃ¤Ãe BeschrÃ¤nkung, weil das Land davon ausgehe, bei Zahlung von Ãbergangsgeld sei der Lebensunterhalt gewÃ¤hrleistet. Das Stipendium sei nicht zur freien Verwendung Ã¼berlassen, vielmehr habe sich die Stipendiatin mit der Annahme zur Verwirklichung des Stipendienzwecks verpflichtet.

Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã),

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. September 1999 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 27. Februar 1997 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das Urteil des LSG fÃ¼r zutreffend und verweist zur Abgrenzung anrechenbarer Leistungen ergÃ¤nzend auf Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Anrechnung von Unterhaltsgeld. Der mit dem Stipendium verfolgte Zweck werde durch die Anrechnung nicht in Frage gestellt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung (Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) einverstanden erklÃ¤rt.

II

Die zulÃ¤ssige Revision des KlÃ¤gers ist nicht begrÃ¼ndet; das Urteil des LSG beruht nicht auf einer Gesetzesverletzung (Â§ 170 Abs 1 SGG).

1. Gegenstand der Revision ist ausschlieÃlich die RechtmÃ¤Ãigkeit der Entziehung von Alhi fÃ¼r die Zeit vom 2. bis 28. Februar 1996. Nur insoweit hat der KlÃ¤ger die Aufhebung der Bewilligung von Alhi nach seinem vor dem SG gestellten Klagantrag angefochten. Mit dem Bescheid vom 23. Januar 1996 hatte die BA die Bewilligung wegen des Habilitationsstipendiums der Ehefrau des KlÃ¤gers bereits ab 16. Januar 1996 aufgehoben. Diese Entscheidung hat sie mit dem Bewilligungsbescheid vom 15. April 1996 eingeschrÃ¤nkt, indem sie dem KlÃ¤ger Alhi fÃ¼r die Zeit vom 16. Januar bis 1. Februar 1996 bewilligte. Im Hinblick auf diese Regelungen kommt dem Bescheid vom 2. Mai 1996, der die Bewilligung der Alhi ab 2. Februar 1996 aufhebt, kein eigenstÃ¤ndiger Regelungs-, sondern allenfalls Klarstellungsgehalt zu. Da die BA einen Zahlbetrag von 259,80 DM wÃ¶chentlich bewilligt hatte und die Leistung fÃ¼r die sechs Wochentage gewÃ¤hrt wird (Â§Â§ 134 Abs 4 Satz 1, 114 AFG), betrÃ¤gt die Beschwer durch das Urteil des SG 995,90 DM.

2. In die Revisionsinstanz fortwirkende Sachentscheidungshindernisse bestehen nicht. Insbesondere ist die Berufung der BA gegen das Urteil des SG statthaft. Zwar bedarf die Berufung der Zulassung des SG bei einer Klage, die einen auf eine Geldleistung gerichteten Verwaltungsakt mit einem Beschwerdewert bis zu 1.000,00 DM betrifft (Â§ 144 Abs 1 Nr 1 SGG). Das SG hat die Berufung auf die Nichtzulassungsbeschwerde der BA durch Beschluss zugelassen. Diese verfahrensgestaltende Entscheidung ist bindend (Â§ 144 Abs 3 SGG). Etwas anderes lÃ¤Ãt sich auch nicht aus Â§ 156 Abs 2 Satz 1 SGG entnehmen, wonach die RÃ¼cknahme der Berufung den Verlust des Rechtsmittels bewirkt. Die aufgrund einer fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung des SG eingelegte nicht statthafte Berufung hat die BA zurÃ¼ckgenommen. Die Rechtsfolgen des Â§ 156 Abs 2 Satz 1 SGG kÃ¶nnen jedoch nicht eintreten, wenn durch eine unterbliebene oder unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung die Jahresfrist des Â§ 66 Abs 2 SGG fÃ¼r den statthaften Rechtsbehelf â hier: Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung â lÃ¤uft. Gegen das der BA am 7. April 1997 zugestellte Urteil hat diese am 27. MÃ¤rz 1998 rechtzeitig die Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Da das SG der Beschwerde abgeholfen hat, wird das Beschwerdeverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt (Â§ 145 Abs 5 SGG). Diese durch das Gesetz vom 11. Januar 1993 (BGBl I 50) eingefÃ¼hrte Vorschrift geht Â§ 156 Abs 2 Satz 1 SGG als speziellere und spÃ¤tere Regelung vor. Dies gilt umso mehr, als die Rechtsprechung die Umdeutung einer nicht statthaften Berufung in eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht zulÃ¤Ãt (BSG SozR 3-1500 Â§ 158 Nr 1; BSG SozR 3-1500 Â§ 144 Nr 11 mwN).

3. Die Voraussetzungen fÃ¼r die Aufhebung der Alhi-Bewilligung vom 2. bis 28. Februar 1996 hat das LSG ohne RechtsverstoÃ bejaht.

3.1 Als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung ist die Alhi-Bewilligung aufzuheben, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die bei ihrem ErlaÃ vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eintritt (Â§ 152 Abs 3 AFG idF des

Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl I 2353), Â§ 48 Abs 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch â□□ Verwaltungsverfahren). Zur Zeit der Bewilligung der Alhi mit Bescheid vom 21. Dezember 1995 war die Ehefrau des KlÃ¤gers ohne Einkommen. Die UniversitÃ¤t zu KÃ¶ln hat ihr mit Bescheid vom 8. Januar 1996 ab 1. Januar 1996 ein Habilitationsstipendium mit einem monatlichen Grundbetrag von 3.400,00 DM zuerkannt. Ein Zahlbetrag des Stipendiums ist erstmals am 2. Februar 1996 zugeflossen. Jedenfalls damit ist eine wesentliche Ã□nderung in den VerhÃ¤ltnissen eingetreten, weil dem KlÃ¤ger unter den nunmehr objektiv vorliegenden EinkommensverhÃ¤ltnissen die Alhi nicht hÃ¤tte bewilligt werden dÃ¼rfen (BSGE 59, 111, 112 = SozR 1300 Â§ 48 Nr 19; BSGE 78, 109, 111 = SozR 3-1300 Â§ 48 Nr 48; Urteil des Senats vom 21. Oktober 1999 â□□ B 11 AL 25/99 R â□□ zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen). Er war nicht mehr bedÃ¼rftig.

3.2 Anspruch auf Alhi hat nur, wer ua bedÃ¼rftig ist (Â§ 134 Abs 1 Satz 1 Nr 3 AFG). BedÃ¼rftig iS dieser Vorschrift ist der Arbeitslose, soweit er seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Alhi bestreitet oder bestreiten kann und das nach Â§ 138 AFG zu berÃ¼cksichtigende Einkommen die nach Â§ 136 AFG zustehende Alhi nicht erreicht (Â§ 137 Abs 1 AFG). Im Rahmen der BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung ist auch Einkommen des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten zu berÃ¼cksichtigen, soweit es nicht nach Â§ 138 Abs 3 AFG von der BerÃ¼cksichtigung ausgenommen ist und den Freibetrag Ã¼bersteigt (Â§ 138 Abs 1 Satz 1 Nr 2 AFG).

Bei dem Habilitationsstipendium der Ehefrau des KlÃ¤gers handelt es sich um Einkommen iS der Vorschriften Ã¼ber die Alhi, denn dazu gehÃ¶ren alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert einschlieÃ□lich der Leistungen, die von Dritten beansprucht werden kÃ¶nnen (Â§ 138 Abs 2 Satz 1 AFG).

Der Grundbetrag des Habilitationsstipendiums gehÃ¶rt auch nicht zu den Einnahmen, die ausnahmsweise nach Â§ 138 Abs 3 AFG nicht als Einkommen gelten. In Betracht zu ziehen ist hier allein Â§ 138 Abs 3 Nr 3 AFG â□□ die Ã¼brigen AusnahmetatbestÃ¤nde sind offensichtlich nicht einschlÃ¤gig. Nach dieser Vorschrift gelten zweckgebundene Leistungen, insbesondere nicht steuerpflichtige AufwandsentschÃ¤digungen und Leistungen zur Erziehung, ErwerbsbefÃ¤higung und Berufsausbildung nicht zum Einkommen. Diese Regelung beruht auf dem Gedanken, die Verwendung dieser Leistungen zum Lebensunterhalt hindere den EmpfÃ¤nger daran, die Leistung ihrer anderweitigen Bestimmung entsprechend zu verwenden (BSG SozR 4100 Â§ 138 Nr 5). Deshalb nimmt Â§ 138 Abs 3 Nr 3 AFG solche Leistungen von der BerÃ¼cksichtigung bei der BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung nicht aus, die dazu bestimmt sind, den Lebensunterhalt zu bestreiten. Dies trifft fÃ¼r den Grundbetrag des Stipendiums zu. Es soll Habilitandinnen fÃ¼r die Dauer des Stipendiums von der Sorge fÃ¼r den Lebensunterhalt entlasten. Der Grundbetrag des Habilitationsstipendiums dient damit â□□ wie auch die Revision einrÃ¤umt â□□ gerade dazu, den Lebensunterhalt wÃ¤hrend der Vorbereitung auf die Habilitation zu decken. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die BerÃ¼cksichtigung des Grundbetrages bei der BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung den Zweck des Stipendiums vereiteln kÃ¶nnte. Mit dem Vorhaben verbundene Belastungen, die Ã¼ber den allgemeinen Lebensunterhalt hinausgehen (Sach- und Reisekosten; Kosten der

Kinderbetreuung), sind unter dem Gesichtspunkt der Zweckvereitelung zutreffend nicht in die Anrechnung einbezogen worden.

Es mag sein, daÃ die Ehefrau des KlÃ¤gers hÃ¶here Aufwendungen fÃ¼r die Habilitation hatte. Insoweit erÃ¶ffnet aber Â§ 138 Abs 2 Satz 2 Nr 3 AFG die MÃ¶glichkeit, die notwendigen Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen von dem Einkommen abzusetzen. Das LSG hat den KlÃ¤ger auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen, er hat jedoch ausdrÃ¼cklich erklÃ¤rt, er wolle keinen Gebrauch davon machen und Belege Ã¼ber solche Aufwendungen nicht vorlegen. Das LSG hatte damit keinen Anhaltspunkt dafÃ¼r, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes (Â§ 103 SGG) mit der Habilitation verbundenen Belastungen nachzugehen (zum Zusammenhang von Untersuchungsgrundsatz und Mitwirkung von Verfahrensbeteiligten: BSGE 81, 259, 262 ff = SozR 3-4100 Â§ 128 Nr 5). Auch der Einwand, das Habilitationsstipendium diene ausschlieÃlich dem eigenen Lebensunterhalt des Stipendiaten, Ã¼berzeugt nicht. Diesem Gesichtspunkt trÃ¤gt das Gesetz bereits mit dem Freibetrag nach Â§ 138 Abs 1 Satz 2 AFG Rechnung.

Aus den erÃ¶rterten GrÃ¼nden gehÃ¶rt der Grundbetrag des Stipendiums nicht zu den in Â§ 138 Abs 3 Nr 3 AFG als Beispielen fÃ¼r Zweckgebundenheit genannten Leistungen zur Berufsausbildung und nicht steuerpflichtigen AufwandsentschÃ¤digungen. Deshalb hat das BSG auch Unterhaltsgeld, das der Ehegatte des Arbeitslosen wÃ¤hrend einer beruflichen Fortbildung und Umschulung erhielt, nicht zu diesen Leistungen gezÃ¤hlt (SozR 4100 Â§ 138 Nr 5). UnabhÃ¤ngig davon erfÃ¼llt die Vorbereitung auf die Habilitation, insbesondere die Anfertigung einer Habilitationsschrift, nicht die Merkmale einer Berufsausbildung iS des AFG. Dazu hat der Senat bereits im Zusammenhang mit der BedÃ¼rftigkeit als Anspruchsvoraussetzung der Alhi ausgefÃ¼hrt, Merkmal einer Berufsausbildung sei die Anleitung, Belehrung und Unterweisung eines Auszubildenden in einem AusbildungsverhÃ¤ltnis zum Erwerb beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten (BSG SozR 3-4100 Â§ 137 Nr 5 mwN). Dies trifft fÃ¼r die Habilitation nicht zu, denn es handelt sich dabei um den Nachweis der BefÃ¤higung zu selbstÃ¤ndigem wissenschaftlichen Arbeiten, der Voraussetzung fÃ¼r den Zugang zur LehrtÃ¤tigkeit an wissenschaftlichen Hochschulen ist. Der SelbstÃ¤ndigkeit der TÃ¤tigkeit eines Habilitanden entsprechend ist diese nicht mit einer VergÃ¼tung verbunden, was wiederum AnlaÃ fÃ¼r die Vergabe von Stipendien sein kann. Der hier zu beurteilende Sachverhalt gibt dem Senat keinen AnlaÃ, von der Rechtsprechung zum Begriff der Berufsausbildung abzuweichen.

3.3 Den anzurechnenden Einkommensbetrag hat das LSG ohne RechtsverstoÃ mit 1.235,80 DM monatlich = 285,18 DM wÃ¶chentlich ermittelt. Es hat lediglich den Grundbetrag des Stipendiums von 3.400,00 DM als Einkommen berÃ¼cksichtigt. Diesen hat es auch fÃ¼r die Feststellung der fiktiven Alhi als Freibetrag (Â§ 138 Abs 1 Satz 2 AFG) zugrunde gelegt. Das ist folgerichtig, weil die ZuschlÃ¤ge fÃ¼r Sach- und Reisekosten bzw Kinderbetreuung ohnehin nicht zum anrechnungsfÃ¤higen Einkommen gehÃ¶ren. Andernfalls wÃ¼rden diese BetrÃ¤ge zweimal als "Schoneinkommen" berÃ¼cksichtigt. Damit ergibt sich ein Freibetrag von 1.203,80 DM monatlich. Ob die ErhÃ¶hung des Freibetrages der Ehefrau aus dem

Kindesunterhalt mit 435,00 DM rechtlich bedenkenfrei ist, kann dahinstehen. Die geltend gemachten VersicherungsbeitrÃ¤ge hat das LSG in dem berichtigten Umfang von insgesamt 525,40 DM vom anrechnungsfÃ¤higen Einkommen abgesetzt (Â§ 138 Abs 2 Satz 2 Nr 2 AFG). Das zu berÃ¼cksichtigende Einkommen von 285,18 DM wÃ¶chentlich Ã¼bersteigt den wÃ¶chentlichen Zahlbetrag der Alhi von 259,80 DM.

Die BerÃ¼cksichtigung und Berechnung eines Anrechnungsbetrages aus dem Habilitationsstipendium lÃ¤Ãt danach eine Gesetzesverletzung nicht erkennen, so daÃ die Revision des KlÃ¤gers keinen Erfolg haben kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs 1 SGG.

Erstellt am: 20.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024